

**Anfrage der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.02.2025  
zum Deichsanierung Himmelgeister Rheinbogen**

Durch die hier betrachtete Hochwasserschutzanlage im Himmelgeister Rheinbogen sollen die im Düsseldorfer Süden liegenden Ortsteile Itter, Himmelgeist, Wersten und Holthausen und die dort lebenden ca. 13.000 Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser geschützt werden. Aktuelle Hochwassersituationen in Deutschland im Jahr 2024 haben die Dringlichkeit eines entsprechenden Schutzes nach dem Stand der Technik deutlich gemacht. Unter den im Rahmen des Projektes untersuchten Varianten bietet die Sanierung in der Bestandstrasse die Chance einer zeitnahen Realisierung dieses Hochwasserschutzes, weil im Heilungsverfahren auf bestehende Grundlagen aufgebaut werden kann und nur Teile der Planung aktualisiert bzw. ergänzt werden müssen.

**Frage 1:**

***Welche konkreten Trassenoptionen, insbesondere welche verschiedenen Rückverlegungsvarianten, wurden wie in der der Vorlage SEBD/009/2025 ausgeführt in Betracht gezogen (Bitte um ergänzende grafische Darstellung)?***

**Antwort:**

In Betracht gezogen wurden die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Trassenvarianten. Die Trassenvariante 1 verläuft dabei entlang der vorhandenen Deichtrasse (Bestandssanierung). Die Varianten 3a/ab entsprechen einer maximalen Rückverlegung, bei der unter anderem die Kleingartenanlage ausgedeicht würde. Die übrigen Varianten ermöglichen ebenfalls Rückverlegungen, schützen aber die Kleingartenanlage (Varianten 2a, 4b/5b, 4a/5a) bzw. zusätzlich auch eine natürliche Senke (Variante 4a/5a).

Die jeweiligen Trassenverläufe, die in der Anlage 01 dargestellt sind, entsprechen grundsätzlich den bereits im ursprünglichen Verfahren betrachteten Varianten. Neu betrachtet wurde jedoch die technische Ausführung der Rückverlegungsvarianten: Da sich im Zuge Deichrückverlegung ohne Dichtwand Probleme mit Qualmwasser im Deichhinterland ergeben würden, wurde eine Ausführung aller Rückverlegungsvarianten mit Dichtwand betrachtet. Damit wurden die Varianten 4a/4b durch die Varianten 5a/5b mit jeweils gleichem Trassenverlauf ersetzt.

## Frage 2:

**Welche konkreten Bewertungskriterien wurden zur Bewertung der Varianten aufgestellt und wie wurden sie gewichtet – basierend auf dem Urteil des OVG und entlang der im Rahmen von § 77 Abs. 2 WHG zu berücksichtigenden Belange?**

### Antwort:

Die Prüfung des § 77 Abs. 2 WHG erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der Ausführungen des OVG Münster in seinem Urteil vom 3. Februar 2022 (20 D 122/20.AK).

Bei der **Prüfung des § 77 Abs. 2 WHG** war zu unterscheiden zwischen

- dem Tatbestand („früheres Überschwemmungsgebiet“, „als Rückhaltefläche geeignet“)
- und der Rechtsfolge („sollen [...] so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen“).

§ 77 Abs. 2 WHG normiert auf der Rechtsfolgenseite ein sog. **Optimierungsgebot**. Das bedeutet, dass grundsätzlich von den in Betracht kommenden Trassenvarianten diejenige mit dem maximalen (d. h. größtmöglichen) Retentionsraumzugewinn auszuwählen ist, es sei denn dem stehen „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ entgegen.

Folgende Gründe des Allgemeinwohls, die einer Wiederherstellung als Rückhalteflächen entgegenstehen können, wurden für die einzelnen Trassenvarianten ermittelt und bewertet:

- Erfordernis der zeitnahen Herstellung eines effektiven Hochwasserschutzes im Himmelgeister Rheinbogen
- Gefährdung der angrenzenden nördlichen Bebauung („Am Broichgraben“ und Wasserwerk Holthausen) durch Qualm- und Drainagewasser
- Drohender Schadstoffeintrag in den Rhein bei Hochwasser
- Naturschutz/Eingriffe in bestehende Biotope (auch Wald)
- Eingriffe in Böden
- Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, v. a. Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Deichaufstandsfläche in m<sup>2</sup> und Nutzungseinschränkungen im Hochwasserfall)
- Grunderwerbskosten der Maßnahme
- Erhalt der Kleingartenanlage (BKleinG)/ Vermeidung von Hochwasserrisiken für die schutzwürdige Nutzung der Kleingartenanlage

Bei der im Rahmen der Rechtsfolge des § 77 Abs. 2 WHG erforderlichen Prüfung handelt es sich nicht um eine Auswahlentscheidung (Alternativenprüfung) unter im Ausgangspunkt gleichwertigen Trassenvarianten nach (gewichteten) Kriterien.

Sondern das Gesetz gibt vor, dass – ausgehend von der größtmöglichen Rückverlegung – die Variante der größtmöglichen Rückverlegung zwingend auszuwählen ist, bei der Gründe des Allgemeinwohls nicht (mehr) überwiegen.

Dementsprechend erfolgt keine Auswahl nach einem (gewichteten) Punktesystem oder ähnlichem, sondern es ist ausgehend von der Trassenvariante mit der größtmöglichen Rückverlegung jede Variante einzeln zu betrachten und zu prüfen, ob einer Wiederherstellung des Retentionsraums überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Insofern ist für jede Trassenvariante einzeln, beginnend mit der größtmöglichen Rückverlegung zu prüfen, ob der Aufwand, d.h. die Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Allgemeinwohlbelange, in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen (Gewinnung des zusätzlichen Retentionsraums/ Hochwasserschutz) steht.

Die Landeshauptstadt hat in den vergangenen Monaten die o. g. Belange des Wohls der Allgemeinheit sorgfältig ermittelt und bewertet. Anschließend wurde für jede Variante einzeln (beginnend mit der größtmöglichen Rückverlegung) bewertet, welcher Allgemeinwohlbelang in der jeweiligen Trassenvariante überhaupt betroffen war, und wenn er betroffen war, ob er gegenüber dem Hochwasserschutz als gleichwertig/nicht gleichwertig oder sogar überwiegend anzusehen ist. Soweit ein Belang in einer Trassenvariante als überwiegend bewertet wurde, wurde diese Variante ausgeschieden und die nächstkleinere Rückverlegungsvariante geprüft.

### **Frage 3:**

***Wie wurden die konkreten Trassenoptionen, insbesondere die verschiedenen Rückverlegungsvarianten, anhand dieser Kriterien im Einzelnen bewertet?***

### **Antwort:**

Die **größtmöglichen Rückverlegungsvarianten** (3a/3ab mit identischem Trassenverlauf) wurden mit Blick auf die schutzwürdige Nutzung der Kleingartenanlage ausgeschlossen. Sie dürften deshalb schon nicht als Rückhalteflächen i. S. d. § 77 Abs. 2 WHG geeignet sein, jedenfalls stehen ihrer Inanspruchnahme überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegen. Denn die Kleingartenanlage stellt trotz ihrer Lage im Außenbereich eine vor Hochwasser zu schützende Nutzung dar, insbesondere können Lauben legale und damit schutzwürdige Bauten sein (vgl. § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz – BKleingG), die bei Hochwasser erheblich beschädigt würden. Die LHD hat geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im näheren Stadtgebiet keine ausreichend großen Flächen für eine Verlegung der Kleingartenanlage zur Verfügung stehen. Zwar steht gelegentliches Hochwasser einer Kleingartennutzung nicht per se entgegen. Bei Hochwasser ist jedoch mit erheblichen Substanzverletzungen zu rechnen. Damit wäre die Nutzung einer ausgedeichten Kleingartenanlage jedenfalls nicht wie im bisherigen Maße möglich. Es droht in diesen Rückverlegungsvarianten überdies Schadstoffeintrag in den Rhein bei Hochwasser (Einschwemmung von Fäkalien, Schadstoffen, Geschwemmsel und Müll durch die vorhandene Bebauung und Nutzung der Kleingartenanlage), was auch durch Verbots- oder Handlungsverfügungen praktisch nicht zu beherrschen wäre.

Mit Blick auf die **Varianten 2a, 3a/3ab sowie 5b** war außerdem zu berücksichtigen, dass eine ökologisch wertvolle Senke ausgedeicht und damit der Überflutung preisgegeben würde. Bei Hochwasser würden dort vorhandene Gehölze durch Wassereinstau absterben.

Gleichzeitig ist eine Entwicklung autotypischer Lebensräume in einem durch eine Rückverlegung neu geschaffenen Deichvorland nicht zu erwarten. Grund dafür sind die sehr hohen Grundwasserflurabstände im gesamten Gebiet landseitig des bestehenden Hochwasserschutzdeiches. Für die Entwicklung einer Aue wären sehr viel höhere Grundwasserstände erforderlich, die zusammen mit häufig wechselnden Hoch- und Niedrigwasserphasen für eine regelmäßige Vernässung der Tieflagen in den Auengebieten sorgen. Im Himmelgeister Rheinbogen liegen ausreichend hohe Grundwasserstände nicht vor. Außerdem ist eine Vernässung des potenziellen neuen Deichvorlands nur bei Extremhochwassern zu erwarten, sodass es darüber hinaus an einer ausreichend häufigen Vernässung fehlt: Eine überhaupt nur teilweise Polderflutung tritt statistisch gesehen alle 7 Jahre an 4 Tagen im Jahr auf. Eine Entwicklung autotypischer Verhältnisse kann damit ausgeschlossen werden.

In der Variante 2a würde durch den längeren Deichverlauf zudem besonders viel landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren gehen. Die Förderung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe ist jedoch Staatsziel (Art. 28 Satz 1 LVerf NRW). Diese Belange wurden als gewichtig, jedoch für sich genommen noch nicht als überwiegend bewertet.

In den **Varianten 2a, 3a/ 3ab, 5a und 5b** wäre darüber hinaus aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Landeshauptstadt mit unverhältnismäßig hohen Grunderwerbskosten zu rechnen. Das OVG Münster hat ausdrücklich festgestellt, dass Grunderwerbskosten für die Maßnahme als (überwiegende) Gründe des Allgemeinwohls in Betracht kommen.

Da dieser Belang jedoch im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend ermittelt und bewertet worden ist, wurde dies nun nachgeholt. Es besteht in allen Rückverlegungsvarianten ein Kostenrisiko.

Die Grunderwerbskosten werden aufgrund ihrer Höhe als gegenüber der Rückverlegung überwiegender Belang des Allgemeinwohls bewertet.

Einer Rückverlegung (Varianten 2a, 3a/ 3ab, 5a, 5b) steht schließlich auch das Erfordernis einer zeitnahen Herstellung eines effektiven Hochwasserschutzes im Himmelgeister Rheinbogen entgegen.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass für die Umsetzung von Rückverlegungsvarianten eine neue Planung sowie ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig wäre. Die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Verfahrens würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen. Das gilt umso mehr als damit zu rechnen ist, dass ein solches Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit neue Klageverfahren nach sich ziehen würde. Der vom OVG Münster ausdrücklich offen gelassene Weg eines ergänzenden Verfahrens, das sich auf die Beseitigung der vom OVG festgestellten Mängel konzentrieren und mit Blick auf mögliche Klagerisiken deutlich weniger Angriffspunkte bieten würde, besteht nur für die mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2020 festgestellte Trassenvariante (Bestandssanierung).

Nur die Bestandsvariante bietet die Chance einer zeitnahen Realisierung des Hochwasserschutzes für 13.000 Menschen.

Der **Bestandstrasse** stehen überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen, sie wäre mit § 77 Abs. 2 WHG vereinbar.



## Deichsanierung Himmelgeister Rheinbogen, Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.02.2025: Hochwasserschutz und Naturschutz – warum wurden die Varianten zur Deichrückverlegung im Himmelgeister Rheinbogen verworfen?

Lageplan Trassenvarianten

